



FINANZORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Finanzordnung regelt gemäß der Satzung alle Finanzangelegenheiten des ÖBV.
- (2) Soweit Gremien und Bereiche des ÖBV für ihre Aktivitäten eigene Bestimmungen für ihre Haushaltsführung treffen, sind die Vorgaben des ÖBV über Buch- und Kontenführung zu berücksichtigen und dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Finanzordnung stehen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird mit 1. Jänner bis 31. Dezember festgelegt.

§ 3 Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss besteht aus dem Vorstandsmitglied für Finanzen als Leiter des Ausschusses sowie aus mindestens zwei weiteren Verbandsangehörigen des ÖBV, die durch den Verbandstag gewählt bzw. durch den Vorstand kooptiert werden. Der Finanzausschuss kann sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (2) Dem Finanzausschuss obliegen insbesondere nachfolgende Aufgaben:
 - Budgeterstellung und ggf. Erstellung des Nachtragshaushaltes
 - Sicherung der zustehenden Einnahmen
 - Überwachung des Zahlungsverkehrs
 - Aufstellung der Liquiditätsplanung
 - Vorberatung von ggf. notwendigen finanzwirksamen Maßnahmen
- (3) Der Finanzausschuss kann sich zur Abwicklung seiner Aufgaben der ÖBV- Sekretariatsmitarbeiter bedienen.
- (4) Der Finanzausschuss tagt mindestens einmal jährlich, bzw. nach Bedarf.
- (5) Das Vorstandsmitglied für Finanzen berichtet dem Vorstand regelmäßig anhand Quartalsbuchungen über die finanzielle Entwicklung.

§ 4 Budget

- (1) Die Geldmittel werden in einem Jahresbudget erstellt und laufend verwaltet.
- (2) Das Budget für das Folgejahr wird vom Finanzausschuss als Entwurf bis 31.1. des Budgetjahres dem Vorstand zur Beratung vorgelegt. Der Vorstand beschließt eine Budgetvorlage zur Beschlussfassung durch die Länderkonferenz. Ausgaben bis zum Budgetbeschluss sind maximal in der Höhe eines Zwölftels des Vorjahresbudgets zulässig.
- (3) Die, durch die Vorstandsmitglieder geleiteten Ausschüsse können grundsätzlich über die, auf Grund des Budgetplanes zustehenden Maximalmittel verfügen, sofern die im Budget vorgesehenen Einnahmen eintreffen. Die Abrechnung der Mittel erfolgt entsprechend der übergeordneten Finanzrichtlinien bzw. des Förderungsgebers

§ 5 Finanzgebarung

- (1) Das Vorstandsmitglied für Finanzen ist für die ordnungsgemäße und treuhändische Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten, einschließlich der Führung der Buchhaltung, für die Verwendung der Bundessportförderungsmittel und Subventionen verantwortlich.
- (2) Über die Bankkonten sind das Vorstandsmitglied für Finanzen, der Präsident sowie die Buchhaltungskraft zeichnungsberechtigt.

§ 6 Subventionen

- (1) **Landesverbandssubvention**
 - a) Die Höhe der Landesverbandssubvention ist im jeweiligen Jahresbudget festgelegt.

- b) Die Form (finanziell- bzw. sachorientiert) sowie die Aufteilung der Subvention erfolgt in Ausrichtung auf das ÖBV-Leitziel durch einen Vorstandbeschluss und ist den Landesverbänden bis jeweils 31.3. des aktuellen Jahres mitzuteilen.
- c) Werden finanzielle Mittel an die Landesverbände ausgereicht, so ist für die Auszahlung dieser Subvention eine Abrechnung der Landesverbände mit Originalbelegen und originalen Einzahlungsbelegen Voraussetzung.
- d) Die Abrechnung der Subventionen erfolgt bis zum 31.10. des jeweils aktuellen Jahres. In begründeten Fällen kann auch eine vom Finanzausschuss festzulegende Nachfrist gewährt werden. Wird diese Frist versäumt, so verfällt die Landesverbandssubvention des betreffenden Landesverbandes zu Gunsten des ÖBV - Budgets.
- e) Die Auszahlung der Landesverbandssubvention erfolgt innerhalb des Folgemonats nach Vorlage ordentlicher Abrechnungsbelege.

(2) Veranstaltungssubventionen

- a) Nenngelder für alle ÖBV-Veranstaltungen mit Ausnahme der Nenngelder für die Bundesliga, dürfen vom Ausrichter einbehalten werden.
- b) Meisterschaftsmedaillen für die Plätze 1 bis 3 aller österreichischen Staatsmeisterschaften sind vom ÖBV kostenlos beizustellen. Diese Ausgabe ist im Budget zu planen.
- c) Eine Subvention für Bundesligavereine wird entsprechend der, vom Bundesligaforum festgelegten Berechnungsschlüssel ermittelt. Sie wird als Förderungsprämie für die Unterstützung der Nachwuchsarbeit in den jeweiligen Bundesligavereinen ausgereicht und zweckgebunden abgerechnet.
- d) Der Wettkampfausschuss legt für jede Spielsaison fest, für welche nationalen und internationalen Spitzensportveranstaltungen Stützung lt. ÖBV-Budget zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung ist die vorhandene Anzahl der geforderten, lizenzierten Schiedsrichter, so wie die Tatsache, dass alle Spiele von diesen gezählt werden. Subventionsabzüge werden beim Fehlen von Schiedsrichtern, auch wenn diese nur an einem Veranstaltungstag fehlen, wie folgt vorgenommen:
 - 1 fehlender Schiedsrichter minus 20 %
 - 2 fehlende Schiedsrichter minus 40 %
 - 3 fehlende Schiedsrichter minus 50 %
 - 4 fehlende Schiedsrichter minus 100 %
- e) Der ÖBV übernimmt bei den Österreichischen Staatsmeisterschaften (Individual) die Kosten der Schiedsrichter und des Referees (Fahrtkosten, Verpflegung, Nächtigung sowie Vergütung).

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Länderkonferenz am 6.2. 2010 in Kraft.

Die Ordnung tritt in der Änderung durch Beschlussfassung der Länderkonferenz am 5.2.2011 in Kraft.

Diese Ordnung tritt in der Änderung durch Umlaufbeschlussfassung der Länderkonferenz am 22.3.2019 in Kraft